

Geplante Änderung des Umsatzsteuergesetzes (AbgÄG 2024)

1. § 3a Abs. 13 lautet:

„(13) Die folgenden sonstigen Leistungen werden an dem Ort ausgeführt, an dem der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, soweit diese Leistungen an einen Nichtunternehmer im Sinne des Abs. 5 Z 3 erbracht werden:

- a) elektronisch erbrachte sonstige Leistungen sowie Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen;
- b) die in Abs. 11 lit. a genannten sonstigen Leistungen, wenn sie per **Streaming** übertragen oder auf andere Weise virtuell verfügbar gemacht werden.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird nach Z 5 folgende Z 5a eingefügt:

„5a. die **Spende** von in Anlage 1 genannten **Lebensmitteln** an durch Bescheid begünstigte Einrichtungen iSd § 4a Abs. 1 erster Gedankenstrich des EStG 1988 für begünstigte Zwecke gemäß § 4a Abs. 2 Z 2 des EStG 1988.“

b) Abs. 1 Z 27 lautet:

„27. die Umsätze der **Kleinunternehmer**. Kleinunternehmer ist ein Unternehmer, der sein Unternehmen im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat betreibt und dessen Umsätze nach § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 die Umsatzgrenze von **42 000 Euro** (Kleinunternehmergrenze) im vorangegangenen Kalenderjahr nicht, und im laufenden Jahr noch nicht übersteigen. Bei dieser Umsatzgrenze bleiben Umsätze aus Hilfgeschäften einschließlich der Geschäftsveräußerungen sowie Umsätze, die nach § 6 Abs. 1 Z 8 lit. d und j, Z 9 lit. b und d, Z 10 bis 15, Z 17 bis 26 und Z 28 steuerfrei sind, außer Ansatz.

Betreibt der Unternehmer sein Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat, gelten zusätzlich folgende Voraussetzungen:

- der unionsweite Jahresumsatz übersteigt den Schwellenwert von 100 000 Euro im vorangegangenen Kalenderjahr nicht und im laufenden Jahr noch nicht und
- der Unternehmer hat in einem anderen Mitgliedstaat die Inanspruchnahme der Befreiung im Rahmen eines Verfahrens im Sinne des Art. 6a beantragt.

Betreibt der Unternehmer sein Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat, ist die Steuerbefreiung ab dem Tag der Mitteilung der Kleinunternehmer-Identifikationsnummer im Rahmen des Verfahrens im Sinne des Art. 6a anwendbar bzw. falls eine Kleinunternehmer-Identifikationsnummer bereits vorhanden ist, ab dem Tag an dem der andere Mitgliedstaat die Kleinunternehmer-Identifikationsnummer hinsichtlich der Steuerbefreiung im Inland bestätigt.

Wird die Kleinunternehmergrenze oder – im Falle eines Unternehmers, der sein Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat betreibt, – der Schwellenwert für den unionsweiten Jahresumsatz überschritten, ist die Steuerbefreiung ab diesem Zeitpunkt nicht mehr anwendbar. Bei Überschreiten der Kleinunternehmergrenze um nicht mehr als 10% kann die Steuerbefreiung jedoch noch bis zum Ende des

Kalenderjahres in Anspruch genommen werden. Hinsichtlich der Berechnung der Umsatzgrenze und des Schwellenwertes ist nicht auf die Bemessungsgrundlage bei unterstellter Steuerpflicht abzustellen.“

c) Abs. 3 lautet:

„(3) Der Unternehmer, dessen Umsätze nach § 6 Abs. 1 Z 27 befreit sind, kann bis zur Rechtskraft des Bescheides gegenüber dem Finanzamt schriftlich – bzw. wenn der Unternehmer sein Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat betreibt, über das Portal des anderen Mitgliedstaates – erklären, dass er auf die Anwendung des § 6 Abs. 1 Z 27 verzichtet. Der **Verzicht** kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres ausgeübt werden und bindet den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre (Bindefrist zur Steuerpflicht). Betreibt der Unternehmer sein Unternehmen im Inland, kann der Verzicht nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden und ist spätestens bis zum Ablauf des ersten Kalendermonates nach Beginn dieses Kalenderjahres zu erklären.“

3. In § 11 Abs. 6 wird nach der Wortfolge „400 Euro nicht übersteigt“ die Wortfolge „oder die von einem Unternehmer ausgestellt werden, der die Steuerbefreiung in § 6 Abs. 1 Z 27 in Anspruch nimmt“ eingefügt.

4. In § 12 Abs. 10 und 11 werden nach der Wortfolge „Abs. 3“ jeweils die Wortfolge „oder Art. 12 Abs. 5“ eingefügt.

5. In § 18 Abs. 5 wird nach der Wortfolge „§ 12 Abs. 3“ die Wortfolge „oder Art. 12 Abs. 5“ eingefügt.

6. In § 21 Abs. 6 wird die Zahl „35 000“ durch die Zahl „42 000“ ersetzt.

7. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Wortfolge „(Z 10 bis 13 der Anlage 2)“ gestrichen.

b) Abs. 2 lautet:

„(2) Der Wiederverkäufer (Abs. 1 Z 1) kann erklären, dass er die **Differenzbesteuerung** auch bei der Lieferung von Kunstgegenständen anwendet, sofern bei der Lieferung an ihn oder bei der Einfuhr durch ihn kein ermäßigter Steuersatz angewandt wurde und die Gegenstände entweder

a) von ihm selbst eingeführt wurden,

b) vom Urheber oder von dessen Rechtsnachfolger geliefert wurden, oder

c) nicht von einem Wiederverkäufer an ihn geliefert wurden.“

c) In § 24 Abs. 4 Z 3 wird die Wortfolge samt Satzzeichen „, Sammlungsstücken oder Antiquitäten“ gestrichen.

8. In § 28 wird nach Abs. 63 folgender Abs. 64 eingefügt:

„(64) § 3a Abs. 13, § 6 Abs. 1 Z 5a und Z 27 sowie Abs. 3, § 11 Abs. 6, § 12 Abs. 10 und 11, § 18 Abs. 5, § 21 Abs. 6, § 24 Abs. 1, 2 und Abs. 4 Z 3, Art. 3a Abs. 5 Z 1, Art. 6 Abs. 2 Z 4, Art. 6a und Art. 12 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2024 treten mit **1. Jänner 2025** in Kraft und sind erstmals auf Umsätze und sonstige Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2024 ausgeführt werden bzw. sich ereignen.“